

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Z.	35	GE 9. Pp
Datum:	12. APR. 1990	
Verteilt:	12. April 1990 <i>Alc</i>	

H. Bauer

Wien, am 11.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

-

Unser Zeichen:

S-490/N

Durchwahl:

479

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz geändert werden, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu überreichen.

25 Beilagen

Für den Generalsekretär:

gez. Dr. Schuberth

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICHS

A B S C H R I F T

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1010 Wien

Wien, am 10.4.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
12.690/38-III/2/90 1.3.1990

Unser Zeichen: Durchwahl:
5-390/5ch 476

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz und das Schulzeitgesetz 1985 geändert werden

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, zu den vorgelegten Entwürfen von Novellen zum Schulorganisationsgesetz und zum Schulzeitgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist überrascht, daß das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport von seinem im Oktober 1989 mit dem damals zur Begutachtung versendeten Gesetzesentwurf (Zl. 12.690/20-III/2/89) verfolgten Plan Abstand nimmt, im Sinne des Arbeitsübereinkommens der Regierungsparteien vom 16. Jänner 1987 (Beilage 16) auf Grund positiver Erfahrungen aus Schulversuchen auch Schulformen mit Nachmittagsbetreuung unter Wahrung des Prinzips der Freiwilligkeit in das Regelschulwesen aufzunehmen. Die Präsidentenkonferenz hatte diesem Plan in ihrer Stellungnahme (Schreiben an das do. Bundesministerium vom 14.12.1989, Zl. 5-1089/Sch) grundsätzlich zugestimmt und die erklärte Absicht des Ministeriums begrüßt, dabei das Hauptaugenmerk auf die Vermeidung einer "Verschulung" der Kinder bis in die Abendstunden und auf

- 2 -

dem Grundsatz der Freiwilligkeit der nachmittägigen Betreuung der Schüler zu legen. Die nunmehr gewählte Vorgangsweise entspricht dem Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien keineswegs und ist in mancher Hinsicht problematisch:

Die Erläuternden Bemerkungen zu Punkt 17 (§ 131 b "Fortsetzung der Schulversuche für ganztägige Schulformen") verweisen darauf, "daß die bereits zur Begutachtung gestandenen Gesetzesentwürfe für die Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen im Begutachtungsverfahren keine stark Überwiegende Zustimmung gefunden haben, deswegen werde eine Abänderung der Schulversuche zur Erörterung gestellt, die eine leichtere Überführbarkeit in der nächsten Legislaturperiode ermöglichen soll." Es erscheint grundsätzlich fragwürdig, aus diesem Grund die derzeitige Versuchsanordnung abzuändern, statt in Gesprächen und Verhandlungen einen verbesserten und akzeptablen Text zur Überführung der Schulversuche in das Regelschulwesen zu suchen.

In § 131 b Abs. 2 wird in mehreren Punkten versucht, die vorgesehene Versuchsanordnung zu definieren. Dies ist insbesondere in Z. 3 nicht gelungen, da der Text eindeutig eine Definition für den Schulversuch Ganztagschule gibt und eine solche für die Tagesheimschule unterläßt.

In der inhaltlich neuen Z. 4 ist vorgesehen, einen Lehrplan für die gegenstandsbezogene und individuelle Lernzeit zu verfassen und zu erproben. Ein Lehrplan für diesen Betreuungsbereich ist ein Widerspruch in sich, wenn keine Verschulung angestrebt wird.

In Z. 6 fehlt etwa jede Aussage zu der auch von der Präsidentenkonferenz angeregten Möglichkeit der tageweisen Anmeldung, jede Aussage über die Freiwilligkeit und über die Möglichkeit während des Schulversuches im laufenden Schuljahr in diesen ein- oder aus diesem auszusteigen.

- 3 -

Z. 6 orientiert sich offenbar an der Ganztagschule, denn es wird für die Fälle der Einschulung darauf verwiesen, daß Schülern, die einen Schulversuch ohne Betreuungsteil wünschen, ein zumutbarer Schulweg (Definition fehlt!) zu ermöglichen ist. Es sollte vielmehr dem Schüler einer allgemeinen Pflichtschule der Besuch seiner, dem Regelschulwesen entsprechenden Sprengelschule sichergestellt sein. Z. 6 wird daher abgelehnt.

In § 131 b Abs. 3 wird eine Verdoppelung der Zahl der Schulversuche vorgesehen. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß nach Vollausbau dieses Schulversuches Kosten von knapp 1 Mrd. S anfallen werden. Hier zeigt sich ein gravierender Fehler dieser Konstruktion, die die Einführung eines Betreuungsbeitrages vermeidet und ohne Rücksicht auf Steuergelder die Privilegienwirtschaft der kostenlosen Nachmittagsbetreuung unabhängig von einer sozialen Rechtfertigung fortsetzt. Die Präsidentenkonferenz ist der Auffassung, daß die ganztägigen Schulversuche zwecks späterer Überführung in das Regelschulwesen nur dann in allenfalls erweiterter Form weitergeführt werden dürften, wenn für den Betreuungsteil grundsätzlich kostendeckende Beiträge eingehoben werden. Die Einhebung solcher Beiträge der Eltern für die Schüler scheint deshalb gerechtfertigt, weil das Interesse an ganztägigen Schulformen mit Betreuungsteil, wie im Vorentwurf zitiert wurde, im wesentlichen nur im städtischen Bereich für einen bestimmten Teil der Bevölkerung besteht. Für sozial schwach gestellte Eltern sollte allerdings die Möglichkeit der Gewährung von Beihilfen zu den Kosten des Betreuungsteiles vorgesehen werden.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden wunschgemäß gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Der Präsident:
gez. NR ÖKR Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Strasser